

GZ.: BMI-EE1214/0020-II/2/b/2007

Wien, am 17. August 2007

An

Herrn Helmut TRONDL
michaelmay@aon.atHermann Zwanzinger
BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263830
Pers. E-Mail: Hermann.Zwanzinger@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-II-2-b@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatzkommanden; EKO-Cobra;
Ausrüstung/Bekleidung
Anfrage zur Privatsphäre

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail-Anfrage zur Privatsphäre vom 15.07.2007 wird mitgeteilt:

Die österreichische Polizei setzt keine focusierten Mikro- und Radiowellen bzw. Funkbildradar gegen die Privatsphäre von Bürger und Bürgerinnen ein.

An Dienstwaffen stehen der Polizei Pfefferspray und Dienstpistole, für bestimmte Einsätze auch Einsatzstöcke zur Verfügung.

Seit Ende Mai 2006 wird die Elektroimpulswaffe TASER X26 als Dienstwaffe erprobt und Einsatzerfahrungen gesammelt. Derzeit liegt noch keine Entscheidung vor, ob diese Erprobung fortgeführt bzw. eingestellt wird oder der TASER als Dienstwaffe eingeführt wird. Erzeuger ist die Fa. TASER International mit Sitz in den USA (www.taser.com).

Vor Beginn dieser Erprobung wurde die vorhandene Fachliteratur, internationale Einsatzerfahrungen, Berichte von Amnesty International und anderen Bürgerrechtsorganisationen studiert und bewertet, nationale Gutachten (von MedizinerInnen) eingeholt und auch auf Erfahrungswerte bei der Justizwache zurückgegriffen.

Erprobt wird der TASER bei folgenden Organisationseinheiten:

- Einsatzkommando Cobra (EKO Cobra),
- Wiener Einsatzgruppen Alarmabteilung (WEGA),
- Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) und

- Polizeianhaltezentren (PAZ).

Charakteristik der Waffe:

Der TASER X26 ist eine Elektroimpulswaffe in der Form einer Pistole. Der mit dieser Waffe auf einen Körper applizierte Strom ist gekennzeichnet durch sehr kurze Stromimpulse von einer Dauer von 0,1 ms (0,0001 Sekunden) bei einer Spannung von 1000 Volt (Spitze), einer Energie von 0,6 Joule pro Impuls bei der Abgabe von 19 Impulsen pro Sekunde und einer durchschnittlichen Leistungsabgabe von 1,1 Watt während 5 Sekunden. Jeder Stromimpuls hat während ca. 10 Mikrosekunden eine Spitze um 3 Ampere und ist gekennzeichnet durch die Summe zweier gedämpfter Stromschwingungen mit unterschiedlichen Eigenfrequenzen und Dämpfungen.

Ein sog. „Digitaler Puls-Controller“ sorgt für gleich bleibende Impulsfrequenz unabhängig von äußeren Einflüssen wie Temperatur und Batteriezustand.

Die Einsatzdauer ist fest einprogrammiert. Ein Stromimpulszyklus beträgt automatisch 5 Sekunden. Er kann durch Ausschalten der Waffe mit dem Sicherungshebel verkürzt bzw. durch Halten des Abzugs verlängert werden. Jede weitere Betätigung des Abzugs löst einen weiteren Stromimpulszyklus aus.

Verwendungsarten:

als Distanzwaffe:

Dazu wird an der Frontseite des TASER X26 ein auswechselbares Gasdruckmodul mit komprimiertem (153 bar), nicht entflammbarem Stickstoff eingesetzt, das zwei Pfeilelektroden enthält, die an 7,6 Meter langen isolierten verkupferten Stahldrähten befestigt sind und mit einer Anfangsgeschwindigkeit v_0 von ca. 55 m/sec (Geschwindigkeit nach 4 Metern v_4 von ca. 29 m/sec) abgefeuert werden. Die Pfeilelektroden (Masse: 2,6 g) weisen eine 13,2 mm lange Metallspitze mit einem Widerhaken auf, die in die Haut bzw. Kleidung eindringen und sich dort verhaken und auf diese Weise den für die Energieübertragung erforderlichen Stromkreisschluss herbeiführen und aufrechterhalten. Die Elektroimpulse können dabei bis zu ca. 5 cm Kleidung oder Luftspalt (entscheidend beim Tragen von dicker bzw. absteher Kleidung) überwinden.

als Kontaktwaffe:

Der TASER X26 kann darüber hinaus ohne eingesetztem Gasdruckmodul bzw. mit eingesetztem, abgeschossenem Gasdruckmodul als Kontaktwaffe eingesetzt werden, indem man mit ihm gegen einen Körper drückt und einen Stromimpulszyklus auslöst.

Wirkungsweisen:

Der TASER X26 versendet kurze elektrische Impulse mit hoher Spannung, auch TASER-Wellen oder T-Wellen genannt, die die normalen elektrischen Signale in den Nervenbahnen stören und überlagern und auf diese Weise sowohl das sensorische als auch das motorische Nervensystem beeinflussen. Die sensorischen Nerven gehen vom gesamten Körper zum Gehirn und umfassen alle Gefühlsempfindungen wie Temperatur, Schmerz, etc. Die motorischen Nerven transportieren die Befehle vom Gehirn zur Muskulatur und kontrollieren die Bewegungen.

Die körpereigenen Impulse können dort, wo sie von den gleichartigen TASER-Impulsen überlagert werden, nicht mehr zur Anwendung kommen.

als Distanzwaffe:

Durch den Abstand der Pfeilelektroden im Körper (Spreizung von ca. 15 cm pro Meter Schussdistanz) werden in der Regel ausreichend Muskelgewebe und damit motorische Nerven betroffen, wodurch es zu einer willensunabhängigen Immobilisierung kommt. Diese Wirkung wird als „elektro-muscular disruption (EMD)“ oder „neuromuscular incapacitation (NMI)“ bezeichnet und besteht in einer mehr oder weniger generalisierten Muskelanspannung bzw. -verkrampfung. Je größer dabei der Abstand zwischen den beiden Pfeilelektroden im Zielbereich ist, desto größer und zuverlässiger ist die Wirkung. Die Muskulatur ist willentlich nicht mehr steuerbar und der Getroffene fällt zu Boden.

Für die Dauer des applizierten Stromimpulszyklusses wird in den meisten Fällen die Handlungsunfähigkeit des Gegenübers herbeigeführt. Diese Zeitspanne ist für die Überwältigung, ggf. Entwaffnung und den Schließvorgang zu nutzen.

Voraussetzung für diese Wirkung ist, dass der Stromkreisschluss zustande kommt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das Ziel mindestens mit einer Pfeilelektrode verfehlt wird, eine Pfeilelektrode im Ziel nicht stecken bleibt bzw. auf Grund abstehender und/oder zu dicker Kleidung der Abstand der Pfeilelektroden zum Körper in Summe 5 cm überschreitet. In diesen Fällen wirkt der TASER deshalb nicht, weil der Stromkreisschluss über die Kontaktelektroden direkt am TASER bzw. über die Drähte zustande kommt.

als Kontaktwaffe:

Der geringe Abstand der Kontaktelektroden am TASER X26 führt lediglich zu einer lokal eingeschränkten Reizung des Nervensystems, nicht aber zu einer Immobilisierung des Gegenübers.

Verletzungsmöglichkeiten:

Primärverletzungen:

Hautverletzungen:

Diese entstehen auf Grund des Eindringens der Pfeilelektroden in Form von Punctionen und bei Anwendung der Kontaktelektroden in Form von leichten Hautirritationen mit Rötung oder kleinen Blasen. Im Normalfall sind diese Verletzungen leicht und harmlos, können aber auch zu sekundären Infektionen führen.

Kopf- und Halsverletzungen:

Problematischer sind Treffer der Pfeilelektroden im Kopf- und Halsbereich (insb. Augen und Halsschlagadern), weshalb diese Bereiche kein Trefferziel bilden dürfen.

Sonderfall Augenverletzungen:

Diese Verletzungen sind von vornherein als schwer einzustufen. Eine Augenverletzung ist auch durch eine längere Bestrahlung des Auges durch den Laser der Zielhilfe (Laserklasse 3A) möglich, auf Grund des zu erwartenden reflexartigen Lidschlusses aber sehr unwahrscheinlich.

Verletzungen von anderen Problemzonen:

Dazu zählen der Genitalbereich und die großen Blutgefäße in der Leistengegend. Beim Tasern von vorne sollte die Spreizung der Pfeilelektroden entsprechend mitbedacht werden, um diese Problemzone möglichst aussparen zu können.

Gefahr von Herzrhythmusstörungen:

Die Auslösung einer tödlichen Herzrhythmusstörung ist auf Grund der elektrischen Eigenschaften des TASER X26, vor allem im Bezug auf die Art und Stärke der elektrischen Ladung, und des derzeitig vorhandenen theoretischen und praktischen Wissens äußerst unwahrscheinlich. Bis dato gibt es keinen wissenschaftlichen Beweis für die Monokausalität des TASER für eine solche Todesursache.

Sekundärverletzungen:

Sturzverletzungen:

Bei Herbeiführung einer Immobilisierung und der damit einhergehenden krampfartigen Versteifung des Körpers kann es zum unkontrollierten Sturz (insb. zum Aufschlagen des Kopfes am Boden oder an vorstehenden Gegenständen) mit entsprechenden Verletzungsfolgen wie Hautabschürfungen, Prellungen, Platzwunden, Knochenbrüchen und im ungünstigsten Fall bis hin zu schweren Kopfverletzungen kommen.

Einsatzvorschrift und Ausbildung:

Neben all diesen Dingen nimmt der Erprobungserlass Bezug auf die rechtlichen Grundlagen und die anzuwendenden Einsatztaktiken. Die Einschulung auf dem TASER sowie Erste Hilfe umfasste 16 Stunden. Für die Einsätze selbst gibt es besondere Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen:

Waffengebrauchsgesetz 1969 (WaffGG 1969):

Der TASER ist gemäß § 3 Z. 2 WaffGG 1969 als reizauslösende Dienstwaffe einzusetzen. Da bei instruktionsgemäßem Gebrauch des TASER typischerweise keine Lebensgefahr besteht, ist er in der Regel dem Grunde nach gemäß § 2 WaffGG und den Umständen nach gem. §§ 4 bis 6 WaffGG einzusetzen.

So ist die Zulässigkeit des Gebrauches des TASER nur dann gegeben, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen wie beispielsweise die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung des Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden. Der Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- und fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Ziffer 2 bis 5 WaffGG darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Jede Waffe – so auch der TASER – ist mit möglicher Schonung von Menschen zu gebrauchen.

Wird der TASER im Einzelfall in lebensgefährdender Art eingesetzt, so sind gleichfalls die Bestimmungen der §§ 7 bis 8 WaffGG anzuwenden. Dabei ist die Androhung des lebensgefährdenden Waffengebrauches – ausgenommen im Falle gerechter Notwehr - ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen; gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Dies wird insbesondere dann gelten, wenn er in unsachgemäßer Weise (etwa zu lange Stromimpulszyklen, zu große Anzahl an Impulswiederholungen) oder gegen eine Person unter Umständen eingesetzt wird, bei denen die Gefahr besteht, dass diese aus erhöhter Position abstürzen und sich auf diese Weise gravierende Sturzverletzungen zuziehen kann.

Jedem Waffengebrauch hat die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes voranzugehen. Ebenso ist seine Zulässigkeit auch während der gesamten Dauer permanent zu überprüfen.

Auf den Hals-, Kopf- und Genitalbereich darf weder gezielt noch geschossen werden.

Ausgenommen den Notwehrfall gem. § 7 Z. 1 WaffGG ist die Anwendung des TASER gegenüber erkennbar schwangeren Frauen und Strafunmündigen sowie gegen Personen, bei denen Hinweise auf eine Herzschädigung vorliegen, untersagt.

Sofern die Voraussetzungen für den Waffengebrauch mit dem TASER nicht gegeben sind, hat er jedenfalls zu unterbleiben.

Europäische Menschenrechtskonvention:

Auf die Beachtung des Art. 3 EMRK (Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) wird besonders hingewiesen.

Mikrowellenwaffen:

Bis dato gibt es keinerlei Überlegungen, Mikrowellenwaffen zu erproben und einzuführen. Es gibt daher auch keine diesbezüglichen Übergriffe auf Bürgerinnen und Bürger und auch keinerlei Nachweis dafür.

Mit moderner elektromagnetischer Funkbildtechnik wird nicht durch Wände geschaut.

Für den Bundesminister:

Bgdr Günter Krenn

elektronisch gefertigt